

unter Beachtung des Strafvollzugsgesetzes kein abgeschlossenes System. Mit der Zunahme der Kontakte erhöht sich auch die Gefahr, daß Drogen in die Anstalt eingebracht werden.

Die Zahl der Drogentoten ist im Vollzug im Vergleich zu denen außerhalb des Vollzuges geringer. Dies läßt die These zu, daß im Vollzug nicht in dem Umfang wie in der Freiheit harte Drogen konsumiert werden.

Es gibt keine Untersuchungen darüber, welche Auswirkungen die Vergabe von Einwegspritzen auf das Angebot von Drogen im Vollzug hat. Ebenso wenig ist bekannt, wie sich die Vergabe unter engen räumlichen Bedingungen und einer Vielzahl von Menschen auf engstem Raum auf die Angebote (§ 35 BtMG, Methadonprogramm, Aufnahme in den offenen Vollzug, Vorbereitung auf die Entlassung) auswirken.

Die Ausgabe von Spritzen im Justizvollzug dürfte sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten das Signal setzen, daß die Drogen letztlich »freigegeben« sind. Strafanstalten mit ihrer Vielzahl unauflösbarer Widersprüche bedürfen klarer Zielvorgaben.

Die vollzugspolitische Zielvorgabe besteht indes darin, im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes dem Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt möglichst effektiv entgegenzuwirken, drogenabhängige Gefangene unter Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst bald in freie (stationäre und ambulante) Therapieeinrichtungen zu vermitteln und mittels des Methadonprogramms Perspektiven für eine vorzeitige Entlassung zu entwickeln.

Nach Überzeugung der überwiegenden Anzahl der Vollzugspraktiker ist die Ausgabe von Spritzen im bremischen Justizvollzug zur Zeit nicht zu verantworten. Dies bedeutet nicht, daß diese Entscheidung im Licht neuer Erkenntnisse nicht laufend überprüft werden müßte. Dabei würde allerdings zu berücksichtigen sein, daß bisher in keinem anderen Bundesland Spritzen an drogenabhängige Gefangene verteilt werden. Es liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, daß in anderen europäischen Ländern oder darüber hinaus Spritzen

im Strafvollzug an drogenabhängige Gefangene ausgegeben werden.

In der JVA Bremen-Oslebshausen werden in der Regel ca. 50 Gefangene substituiert. Durch die Substitution war es möglich, drogenabhängige Gefangene in den offenen Vollzug zu übernehmen und in Entlassungsvorbereitungsprogramme zu integrieren. Dieses hat sich insgesamt positiv in der JVA Bremen-Oslebshausen ausgewirkt. Es wäre deshalb aus vollzugspolitischer Sicht das »falsche Signal«, wenn von der im Drogenhilfeplan 1993 beschriebenen Konzeption, keine Spritzen an drogenabhängige Gefangene auszugeben, abgewichen würde. Der Senator für Justiz und Verfassung hat nach der Sommerpause 1993 eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich u. a. mit folgenden Fragen befassen soll:

- Auswirkungen der Ausgabe von Einwegspritzen und Desinfektionsmitteln im Justizvollzug
- Wie kann dem Drogentod im Vollzug und nach Entlassung

entgegengewirkt werden?

- Auswirkungen der Vergabe von Methadon im Justizvollzug.

Die in dem Drogenhilfeplan erwähnte Arbeitsgruppe, der Vertreter des Vereins Kommunale Drogenpolitik, der Aids-Hilfe Bremen, des Hauptgesundheitsamtes Bremen, der Justizvollzugsanstalten und des Senators für Justiz und Verfassung angehören, haben sich gemeinsam mit Ärzten, Anstaltsbeiräten und Insassenvertretern während eines ganztägigen Hearings mit der Problematik der Vergabe von Einwegspritzen an drogenabhängige Gefangene befaßt.

In einem der nächsten Hefte werden die Ergebnisse dieses Hearings eingehend dargestellt.

Hartmut Krieg, Abteilungsleiter für Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Entwicklung von ambulanten Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung im Lande Bremen

LEHRERINNEN IM JUSTIZVOLLZUG

Schulausbildung im Vollzug

Am Fachbereich Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin soll ein Studiengang für »Lehrer in Einrichtungen des Justizvollzuges und Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene« eingeführt werden.

Heinz Cornel/Helfried Teichmann

Die Schulen im Justizvollzug sind seit vielen Jahren »Stiefkinder« des fachlichen und öffentlichen Interesses aber auch der Kriminal- und insbesondere Strafvollzugspolitik. § 38 StVollzG nennt zwar den Unterricht, gem. § 155 Abs. 2 StVollzG ist die erforderliche Anzahl u.a. auch von Pädagogen vorzusehen und natürlich sind auch die LehrerInnen gem. § 154 Abs. 1 StVollzG zur

Zusammenarbeit aufgefordert. Aber im Verhältnis zum Ansteigen der Stellen für Sozialarbeiter und Psychologen, teils auch der Werkstätten, hat sich im Bereich des Schulunterrichts wenig getan. Im Gegenteil – durch den Ausbau anderer Fachdienste hat sich anscheinend ein Bedeutungsverlust ergeben.

Obwohl natürlich auch zu den Fragen des Schulunterrichts im Ju-

stizvollzug im Laufe der letzten 20 Jahre einiges an Literatur zusammenkam und insbesondere die Zeitschrift für Strafvollzug kürzlich einen diesbezüglichen Themenschwerpunkt publizierte, hat es doch den Anschein, daß viele sozialwissenschaftlich im Laufe der letzten Jahrzehnte neu diskutierten Fragen konzeptionell nicht oder nur vereinzelt über das Engagement einzelner Lehrer in die Praxis des Schulunterrichts im Justizvollzug Eingang fand. Neue Methoden der Erwachsenenbildung, Lebenslagenbezug, Entstigmatisierungsperspektiven, aber auch die Änderungen der Zielgruppe selbst haben sich nicht auf die Entwicklung spezifischer Curricula ausgewirkt.

Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten empfinden die Lehrer im Strafvollzug selbst als mangelhaft und die Datenlage hinsichtlich des Bildungsbedarfs, spezifischer Möglichkeiten und Methoden ist katastrophal. 1993 wurde von den Autoren zum Zweck der Bedarfsanalyse eine bundesweite Erhebung zur Situation und der Entwicklungsmöglichkeiten des Schulunterrichts im Justizvollzug bei allen Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Ergebnis war ein buntes Bild – die Daten können hier im einzelnen nicht präsentiert werden. Neue Länder, in denen es noch keine Stellen für Lehrer gab, viele unbesetzte Stellen in den alten Bundesländern, Quoten von mehreren 100 Gefangenen pro LehrerIn und viele Zusatzaufgaben der Lehrer laut Geschäftsverteilungsplan prägten das Bild. Häufig erreichten die schulischen Angebote aber auch offensichtlich nicht die Zielgruppen.

Am Bedarf kann es keinen Zweifel geben angesichts der Tatsache, daß beispielsweise ein Drittel der 1991 aus dem Berliner Strafvollzug Entlassenen über keinerlei Schulabschluß verfügten und diese Quote im Jugendstrafvollzug, bezogen nur auf die nicht mehr Schulpflichtigen, fast 50 Prozent erreicht (eigene Erhebung).

Unterschiedlich, aber häufig problematisch und von den Lehrern kritisiert ist die Fachaufsicht organisiert – Justiz- und Schulver-

waltungen sehen sich inhaltlich (zu recht) jeweils nur teilkompetent und schieben sich den Bereich gegenseitig zu.

Die Pädagogik setzt oft nur an am Gefangensein als organisatorischer Rahmenbedingungen. Ver-

Universität zu Berlin soll deshalb ein Studiengang für Lehrer in Einrichtungen des Justizvollzuges und Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene zunächst als Modellversuch eingerichtet werden. Der Studiengang soll als grundständiges und Aufbaustudium angeboten werden – auch für Praktiker, die bereits im Justizvollzug tätig sind. Der Modellversuch wurde von der Berliner Justizverwaltung angeregt und hat inzwischen auch in anderen Landesverwaltungen sowie bei einigen LehrerInnen und Studierenden Interesse gefunden. Schwierig ist auch hier die Koordination und Kooperation mit den Schulverwaltungen, da die Akzeptanz eines Studienabschlusses Diplom-Rehabilitationspädagoge durch die Schulverwaltungen von entscheidender Bedeutung ist. Hier sind z.Z. – zumindest in Berlin – die höchsten Hindernisse, weshalb sich auch der Start des Modellversuchs zunächst verzögert hat.

Teil des Modellprojektes ist selbstverständlich eine wissenschaftliche Begleitung, für die Frau Dr. Dietze als erfahrene Rehabilitationspädagogin mit Erfahrungen als Lehrerin im Strafvollzug gewonnen werden konnte. Im Juni 1994 wird ein Expertengespräch an der Evangelischen Akademie in Arnoldsheim stattfinden, zu dem bundesweit eingeladen wird. Neue Kriminalpolitik wird über den Fortgang und die Ergebnisse des Modellversuchs berichten.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin und ist Redaktionsmitglied der Neuen Kriminalpolitik.

Prof. Dr. Helfried Teichmann ist Dekan des Fachbereichs Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

PRÄVENTIONSRÄTE

Modell mit Perspektive?

Nach Vorbildern in Dänemark, Frankreich und den Niederlanden werden jetzt auch in den einzelnen Bundesländern regionale und kommunale Präventionsräte gebildet. Anfang 1994 sind von der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung Wege der Kriminalitätsvermeidung aufgezeigt worden. Rechtsstaatliche Sensibilität ist gefordert.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Kriminalitätsprävention bedeutet Verbrechensverhütung und Abbau von Kriminalitätsfurcht durch Einflußnahme auf Gesellschaft (primäre Prävention), potentielle Täter und Opfer (Risikogruppen, sekundäre Prävention) und auf Menschen, die straffällig oder Opfer von Straftaten geworden sind (tertiäre Prävention zum Schutz vor Rückfall und Wiederholung). Der Erfolg von Vorbeugungsprogrammen ist davon abhängig, ob es gelingt, die Entstehungszusammenhänge von Kriminalität zu erkennen, sie aufzuarbeiten und »gegenzusteuern«. Da es die (einzige) Kriminalitätsursache nicht gibt, reichen die Erklärungsansätze von einzelnen Faktoren (ätiologischer Ansatz) bis zur Tätigkeit der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle (Labeling Ansatz), vom individualbezogenen Mikroansatz bis zum sozialstrukturellen und gesellschaftstheoretischen Makroansatz. Alltagsvorstellungen und Kriminalitätsvorverständnisse fließen häufig in die Erklärungen mit ein.

Hier setzt die Arbeit der Hessischen Sachverständigenkommission für Kriminalprävention an. Zweck und Ziel ist es, »Bedingungen zu schaffen, um eine vorurteilsfreie öffentliche Diskussion der Frage nach einer effektiven Kriminalitätsvorbeugung zu ermöglichen«.

Aufgaben sind die
1. Entwicklung von Präventions-

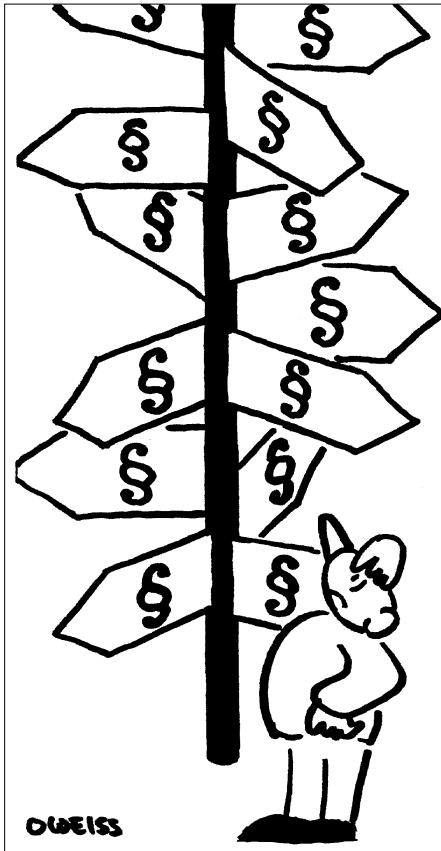
programmen, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen und zu einer Reduzierung von Kriminalitätsangst führen können.

Dabei ist namentlich an Programme zur Reduzierung von Tatgelegenheitsstrukturen/-anreizen zu denken, insbesondere

- zur Vermeidung von Gewalt auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie im öffentlichen Nahverkehr;
- zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder;
- zur Vermeidung von Kriminalität im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Bevölkerungsgruppen, Übersiedlern und ethnischen Minderheiten;
- zur Vermeidung von Drogenkriminalität, Vandalismus, politischen Extremismus.

2. Beratung bei der Umsetzung von Präventionskonzepten auf kommunaler Ebene;
3. Einbindung der Kriminalitätsvorbeugung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulen.
4. Zusammenführung von Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können.

Prävention wird als eigenständiger Bereich der Kriminalpolitik verstanden. Sie ist weder auf indi-



wendet werden teils – mangels Alternativen – Schulkinderbücher. Ein Ansetzen an konkreten Lebenslagen und -erfahrungen, ein Verbinden von aktuellen Interessen, sozialem Lernen und Bildungsangeboten ist meist nicht möglich. Erfahrungen der Rehabilitationspädagogik und Erwachsenenbildung fließen kaum ein. Die Lehrer im Vollzug bemängeln – das zeigt eine ebenfalls im Rahmen der Vorbereitung des Modellprojektes von Frau Dr. Dietze der Humboldt-Universität durchgeführte Befragung – ihr eigenes geringes Vertrauen in Fragen der Kriminologie, Kriminalpolitik, Pönologie und Sozialpädagogik, aber auch ihre Isolation in den Justizvollzugsanstalten und deren sozialem Umfeld.

Am Fachbereich Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-